

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/228

## **Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie; Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn zur Unterstützung von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden im 2022**

---

### **1. Erwägungen**

Am 26. September 2020 ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) in Kraft getreten. Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes regelt die Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich. Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15).

Aufgrund der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat das Bundesparlament am 17. Dezember 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst und die Geltungsdauer von Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes bis Ende 2022 verlängert. In der Folge hat der Bundesrat die Geltungsdauer der Covid-19-Kulturverordnung verlängert und einzelne Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurden die Zeiträume, für welche Schäden geltend gemacht werden können, sowie die Eingabefristen für die Unterstützungsgesuche geändert. Dies betrifft die Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende, die Beiträge an Transformationsprojekte, die Nothilfebeiträge an Kulturschaffende sowie die Entschädigungen an Kulturvereine im Laienbereich.

Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) für das Jahr 2022 mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden als Ausfallentschädigungen und den Kulturunternehmen für Transformationsprojekte ausgerichtet (Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes).

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen (Art. 11 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes). Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur (BAK) und dem Kanton Solothurn sieht eine maximale Bundesbeteiligung von 2'400'000 Franken für das Jahr 2022 vor. Somit wird auch der Kanton Solothurn für die Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten von Kulturunternehmen im Jahr 2022 höchstens 2'400'000 Franken aufwenden.

Für die ausserordentlichen Aufwendungen für die Covid-19-Massnahmen wurden im Voranschlag 2021 6'431'800 Franken für die Finanzgrösse "COVID-19 Verordnung AKS" bewilligt und mit RRB Nr. 2021/1456 vom 28. September 2021 ein dringlicher Nachtragskredit in der Höhe von 2'000'000 Franken dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an diesen finanziellen Mitteln.

In den vergangenen zwei Jahren – also seit Beginn der Unterstützungsmassnahmen – wurden insgesamt rund 8,8 Mio. Franken als Ausfallentschädigungen sowie Beiträge an Transformationsprojekte im Kanton Solothurn ausbezahlt. Davon wurden 3,4 Mio. Franken in der Phase 1 (März bis Oktober 2020) und 5,4 Mio. Franken in der Phase 2 (November 2020 bis Dezember 2021) verwendet. Die Hälfte dieser finanziellen Mittel stammt vom Bund.

Die Bearbeitung der Gesuche, die das Jahr 2021 betreffen, ist noch nicht abgeschlossen; die Auszahlungen werden im Jahr 2022 erfolgen. Es wurden entsprechende Rechnungsabgrenzungen vorgenommen. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für das Jahr 2021 (Finanzgrösse "COVID-19 Verordnung AKS") nicht voll ausgeschöpft werden, könnten die verbleibenden Mittel für die Unterstützungsmassnahmen im Jahr 2022 herangezogen werden. Aufgrund der ungewissen Dauer der behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Corona Virus ist der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich für das Jahr 2022 zurzeit schwer einzuschätzen. Ein allfälliger zusätzlicher Finanzbedarf wird deshalb dem Kantonsrat zum gegebenen Zeitpunkt als dringlicher Nachtragskredit zur Genehmigung unterbreitet.

Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie der Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen von maximal 2'400'000 Franken im Jahr 2022 geht zulasten der Finanzgrösse "COVID-19 Verordnung AKS".

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn zur Unterstützung von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden wird genehmigt. Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 2.2 Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie der Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen von maximal 2'400'000 Franken im Jahr 2022 geht zulasten der Finanzgrösse "COVID-19 Verordnung AKS" unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Beilage**

Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Amt für Kultur und Sport (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)